

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 395

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 395, Rn. X

BGH 5 StR 13/08 - Beschluss vom 6. Mai 2008 (LG Braunschweig)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 15. August 2007 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Angesichts unveränderten Schuldumfangs wird die Angeklagte durch die unterbliebene Zusammenfassung der im Rahmen einheitlicher Fahrten verübten Haupttaten zur Tateinheit letztlich nicht beschwert.